

Zeitschrift: Volksschulblatt

Herausgeber: J.J. Vogt

Band: 5 (1858)

Heft: 4

Rubrik: Schul-Chronik

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

und Belehrung des Musterlehrers abwechselnd auch die ganze Musterschule führen.

16) Der Unterricht in den Leibesübungen. Die Leibesübungen sollen mit den Haus- und landwirthschaftlichen Arbeiten das richtige Verhältniß zwischen der körperlichen und geistigen Ausbildung der Zöglinge herstellen. Außer diesem allgemeinen Zwecke der harmonischen Bildung des Körpers zur Gesundheit, Gewandtheit, Kraft, Ausdauer und rüstigen Haltung soll damit gleichzeitig auch ein fröhliches, inniger verbündetes Gemeinschaftsleben, sowie die methodische Anleitung zur Einführung und Leitung angemessener Leibesübungen bei der Schuljugend des Landes erzielt werden. Zu diesem Behufe dehnen sich die gymnastischen Übungen vorzüglich auf das Turnen und Schwimmen aus, sollen sich aber beide stets in den Schranken des pädagogischen Bedürfnisses halten und in keinerlei zwecklose, oder gar gefährliche Wagnisse ausarten.

Das Turnen befaßt sich, wo möglich das ganze Jahr hindurch wöchentlich wenigstens einen Abend im Verein sämtlicher Zöglinge, besonders mit Freiübungen, gymnastischen Spielen und angemessenen Übungen am Barren, Reck, Klettergerüste u. s. w., im Ringen, Laufen, Springen, Zielwerfen u. s. w. nebst einer Anleitung zu gymnastischen Jugendspielen, zum Unterrichte im Turnen und zur Einrichtung von kleinen Turnplätzen.

(Schluß folgt.)

Schul-Chronik.

Bern. (Corresp.) Insofern die Staatszulage in den entwurfsweise aufgestellten Minima der Primarlehrerbefoldungen inbegriffen sein soll, so entspricht die in Aussicht gestellte Aufbesserung der Lehrerlöhne weder den Erwartungen des schulfreundlichen Publikums, noch den Ansprüchen, die der Lehrer rücksichtlich einer ordentlichen Existenzsicherung durch seine Berufstätigkeit zu machen berechtigt ist, noch endlich dem Maß der Pflichten, das die neuere Schulgesetzgebung dem Schulamte zuschreibt. Wir wünschen, daß „Schweiz. Volksschulblatt“, das seit einer Reihe von Jahren unermüdlich für die Besserstellung der Lehrer gekämpft hat, möchte von dem veröffentlichten projektirten Befoldungsgesetz Aulaß nehmen, sich darüber in gewohnter Bündigkeit auszusprechen.*.) Ebenso sollten nun die Lehrer das klar genug zu Tage getretene Bedürfniß in würdiger Weise durch die Presse zur Anerkennung zu bringen suchen.

*) Wird nächstens geschehen.

Die Red.

— (Corresp.) Gegenüber der vorangeschickten Bürde für die Lehrer wundert uns nur, daß der Entwurf Besoldungsgesetz nicht eher zum Vorschein kam, denn er macht gar nicht viel Aufsehen, um so weniger, weil so viele Gemeinden denselben weit vorgeschritten sind und wahrlich, ohne auf ein Gesetz zu warten, vorgehen werden, weil der Mangel an tüchtigen Lehrkräften sie mahnt.

— Ohne dazu stehen zu wollen, vernehmen wir, daß auf kommende Zeit eine große Zahl der fähigern Lehrer der Schule Valet sagen wollen; so sollen nahe an 100 sich im Stillen das Wort gegeben haben.

Anmerk. d. Red. Daß man sich mit dem Gedanken trägt, den Lehrerstand massenhaft zu quittiren, scheint Thatache zu sein. Ein solcher Schritt wäre, obßchon erkärbär, so doch im höchsten Grade zu bedauern, und zwar hauptsächlich deshalb, weil er als eclatanter Beweis der tiefsten Corruptheit im öffentlichen Erziehungswesen aufgefaßt werden könnte. —

— Ehrenmeldung. (Corresp.) Die Einwohnergemeinde von Seftigen hat einmühlig beschlossen, ihrem Oberlehrer Egger von nun an jährlich 3 Klafter Buchenholz frei zum Hause zu liefern. Die Besoldung ist dadurch um 100 Fr. erhöht worden. — Ehre dem Streben dieser Gemeinde zur Hebung des Schulwesens.

— Einer fernern Correspondenz entnehmen wir, daß einem Lehrer in Berns Nähe mitten in düsteren Gedanken über seine Zukunft die Freude wurde, vom Männergesangverein seines Schulkreises mit einem schönen Geschenk überrascht zu werden. Dieser Alt ehrt den wackeren Männerchor zu J* eben so sehr, als ihren Lehrer.

Solothurn. (Corr.) Unser modifizirtes Schulgesetz wird den Volksbedürfnissen zweckentsprechend entgegenkommen und ich werde Ihnen dasselbe für Ihr Blatt zusenden. Die Regierung sucht alle öffentlichen Fonds ihren ursprünglichen Stiftungszwecken entgegen zu führen. So wird auch das Vermögen des Franziskanerklosters zu Kirchen- und Schulzwecken verwendet werden. Es schmerzt jeden Mann von aufrichtigem Charakter, daß der gute Wille unserer mit schöpferischer Kraft so reich begabten Regierung so gemein mißachtet wird, ja daß man diesen edlen Willen so vielseitig umgarnt und angrinst!*) Möchte die hohe Regierung stets daran denken, Welch' gewissenloser Natur und grenzenloser Perfidie so viele ihrer unehrlichen Gegner fähig sind und sie energisch bewachen. Es ist ein moralisches Armutszeugniß für den

*) Die Regierung Solothurns findet neben der Gegnerschaft auch vielfache und kräftige Sympathie in weiteren Kreisen. Möge sie weder von zu großem Lob noch von grundlosem Tadel sich in ihrem thatkräftigen Streben nach stetiger und gründlicher Besserung der öffentlichen Zustände heirren lassen. Die Red.

Kanton Solothurn, daß stetsfort solch' eine Opposition gegenüber solchen volksfreundlichen und gemeinnützigen Thaten fortwüthet!! — — —

Baselland. (Corr.) Nachträglich theilen wir mit, daß in der Sitzung des Landrats am 21. Dez. vorigen Jahres, bei Berathung des Budgets, von der Vorberathungskommission der Antrag gestellt worden ist, der Ausgabenrubrik der Erziehungsdirektion noch 5000 Fr. beizufügen, damit jedem Lehrer 50 Fr. Gehaltszulage pro 1858 zu Theil werden, und daß diesem Antrag nicht nur freudig zugestimmt und derselbe einstimmig angenommen worden, sondern überdies die Regierung Auftrag erhielt, zu begutachten, wie für die Folge eine bessere Stellung der Lehrer durch etwaige Beihilfe von Corporationen, von Gemeinden und Privaten erzielt werden könne. — Allen Respekt vor dem basellandschaftlichen Landrat. Er will nicht, daß die Lehrer in der unterthänigsten Unterthänigkeit vor ihm treten und ihm demüthiglich ihre Noth klagen; er thut von sich ans, was Roth thut und recht ist. Auf solche Weise wird der Muth der Lehrer gehoben und werden sie für ihr Amt begeistert. Wir wünschen auch andern Kantonen basellandschaftliche Landräthe.

— Itingen ist dem Beispiel Liestals gefolgt. Die Gemeindeversammlung hat beschlossen, die Besoldung ihres Lehrers um 100 Fr. zu erhöhen und ihm für die Vergangenheit eine Gratifikation von Fr. 50 zukommen zu lassen. — Itingen hoch!

Aargau. (Corresp.) Hr. Dr. Daniel Elster, Musiklehrer in Bettingen, starb am 19. Dez. v. J. an einem Leberleiden. Er war einer der ersten Meister seines Faches, ein Freund und Beförderer des Volksgesanges. Er wirkte am Seminar mit regem Eifer und suchte seine Schüler geistig, sittlich und wissenschaftlich gründlich zu fördern und zu bilden. Er ist nun seit drei Jahren der zweite Lehrer, den das Seminar durch Tod verlor, denn im Sommer des Jahres 1854 starb auch ein ebenso treuer, eifriger, gebildeter Lehrer, Melchior Sandmeier, Lehrer der Naturkunde. Beide machten eine schwer zu erzeugende Lücke in der Lehrerschaft des Seminars, und wurden von Schülern und Schulfreunden tief betrauert. Beide gründeten ihr Andenken noch in den Herzen der Lehrer und des Volkes durch Schulbücher. Ersterer durch sein reichhaltiges obligatorisch gewordenes Schulgesangbuch in drei Heften, das im Jahr 1856 in Druck kam; letzterer durch sein Lehrbuch der Naturkunde und seine Landwirthschaftslehre, die schon reichen Segen in Schule und Haus brachten. Die Stelle eines Musiklehrers ist nun zur Besetzung ausgeschrieben. Möge Gott einen treuen und eifrigen Lehrer hieher bestellen.

— Magdeburg. (Corresp.) Der hiesige Unterlehrer (J. Schneider),

ein wackerer Mann, sollte von einer Ortschaft des Kantons Baselland aquirirt werden; die Vorsteher der Gemeinde bekommen Wind davon, — und was geschieht? — Alsobald außerordentliche Gemeindeversammlung und einmütiger Beschluß: „Es sei dem H. J. S. wegen seinen bisherigen Leistungen eine jährliche Gehaltserhöhung von Fr. 100 aus der Gemeindeskassa zuerkannt.“

Ehre solchen Behörden! Ehre solcher Bürgerschaft und Ehre dem Lehrer, welcher seinem Vaterort so treu dient und die Bereitwilligkeit seiner Mitbürger achtet.

— Die Taubstummenanstalt dahier hat letztes Jahr an Vergabungen 850 Fr. und an sonstigen Beiträgen Fr. 174 erhalten.

Zürich. **Stadtschule.** Die Stadt Zürich bildet einen Schulkreis und eine Schulgemeinde. Präsident derselben ist der Stadtpräsident.

Die städtische Schulgemeinde ist komponirt nach § 22 des Gesetzes über das Gemeindewesen vom Jahr 1855. Daher sind stimmberechtigt: a. bei Berathungen, in denen es sich um Verwaltung des Schulgutes handelt: die Stadtbürger; b. bei Berathungen, in denen es sich um Herstellung oder Hauptverbesserung von Schulgebäuden handelt, insofern dazu Steuern nothwendig werden: die Stadtbürger und die mit Grundeigenthum niedergelassenen Schweizerbürger; c. bei Berathung der übrigen Schulangelegenheiten, sofern sie Steuern zur Folge haben: die Stadtbürger und sämtliche niedergelassene Schweizerbürger; d. bei Wahlen der Mitglieder der Ortschulpflege und eines allfälligen bleibenden Ausschusses: die Stadtbürger und die seit mindestens einem Jahre in der Stadt niedergelassenen Schweizerbürger.

Die Aufsicht über die öffentlichen Primarschulen der Stadt wird einem Schulrathe von 15 Mitgliedern übertragen; dieselben, sowie aus ihrer Mitte der Präsident werden von der Schulgemeinde auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Den Vizepräsidenten und Auktuar wählt der Schulrath.

Zur Vorberathung und Begutachtung aller an die Schulgemeinde gelangenden Anträge wird dem Schulrathe ein bleibender Ausschuß von 30 Mitgliedern beigegeben, welcher mit dem Schulrathe den größern Schulrath bildet. Dieser Behörde wird auch die Wahl, Berufung und Abberufung von Lehrern, sowie die Wahl des Schulverwalters übertragen. Der Präsident des Schulrathes ist auch Präsident des größern Schulrathes. Den Vizepräsidenten und Auktuar wählt die Behörde selbst. Je zu 2 Jahren wird die Hälfte der Mitglieder in umgekehrter Ordnung einer Erneuerungswahl unterworfen.

Die definitive oder provisorische Wahl (respektive Berufung und Abberufung) der Lehrer und wissenschaftlichen Lehrerinnen an den Stadtschulen ist Sache des größern, diejenige der Arbeitslehrerinnen und Gehülfinnen, sowie

von vorübergehenden Vikaren Sache des engern Schulrathes. Definitive Wahlen unterliegen der Genehmigung des Erziehungsrathes.

Dem Stadtschulrathe sind untergeordnet die städtischen Knabenschulen und Mädchenschulen (Elementar und Real) und die Gemeindeschule (Primär und Repetirschule). Die Trennung der Schulen nach Geschlechtern wird anerkannt.

Der Stadtschulfond bildet das gesetzliche Schulgut der Stadt, und ist als solches Eigenthum der Bürgergemeinde.

Die obere Töchterschule steht als stadtburglerliche Stiftung abgesondert für sich und behält unter Überleitung der gesetzlichen Behörden eine stadtburglerliche Schulpflege unter Genehmigung des Erziehungsrathes ihre besondere Einrichtung. Ihre Ausgaben werden aus der stadtburglerlichen Stiftung des Fonds der obren Töchterschule bestritten, und ihre benötigten Räumlichkeiten im neuen Mädchenschulgebäude stiftungsgemäß vorbehalten.

Schaffhausen. Die Schulfonds einzelner Gemeinden unsers Kantons haben sich in einem Zeitraum von sieben Jahren im Ganzen um die Summe von Fr. 193,562 vermehrt.

Schwyz. Auch dieses Jahr ist die höhere Lehranstalt des Klosters Einsiedeln in einem recht blühende Zustande; gegen 300 Schüler besuchen dieselbe.

Graubünden. Vom Erziehungsrath wird 1) das Nonnenkloster in Puschlav für pflichtig erklärt, alljährlich nach Bedürfnis und Anzahl der schulpflichtigen Mädchen daselbst die erforderlichen Räumlichkeiten und Lehrkräfte auf seine Kosten herzugeben: einstweilen 3 Schulstuben und Lehrerinnen für 3 gesonderte Mädchenklassen; 2) alljährlich bis Anfangs September sowohl die geforderten Schulzimmer als auch Lehrerinnen zu bezeichnen, durch die es den pflichtigen Unterricht ertheilen lassen will. Der Schulinspектор hat das Recht und den Auftrag, die vorgeschlagenen Schulzimmer in Betreff ihrer Tauglichkeit und die vorgeschlagenen Lehrerinnen in Betreff ihrer Befähigung zur Ertheilung des Unterrichts zu prüfen und darüber dem Erziehungsrath Bericht und Gutachten einzureichen. Wenn der letztere die Schulräume für ungenügend oder die vorgeschlagenen Lehrerinnen für nicht hinlänglich zur Unterrichtertheilung befähigt erkennt, so wird er in einem und dem andern Falle das Erforderliche auf Kosten des Klosters von sich aus anordnen und herbeischaffen. 3) Die Handhabung der Disciplin in der Mädchenschule, sowie die organische Einrichtung derselben, die Festhaltung des Lehrplans und die Aussicht über dessen Besetzung wird einstweilen für den laufenden Schulkursus dem kathol. Schulrathe zu Puschlav im Namen des Erziehungsrathes übertragen. 4) Die vom kathol. Schulrathe für den laufenden Schulkursus getroffenen und vom Erziehungsrath

provisorisch genehmigten Anordnungen in Bezug auf Miethe eines dritten Schulzimmers und Anstellung der gegenwärtigen Lehrerinnen, werden für den laufenden Kursus als definitiv erklärt. 5) Über die ergangenen Unkosten für Besoldungen der Lehrkräfte &c. im Schulkursus 1856/57, sowie über diejenigen des laufenden Schulkursus bis 1. Januar 1858 wird der kathol. Schulrath eine spezifizirte Rechnung dem Erziehungsrath einsenden, welcher darüber entscheiden wird, ob dieselde ganz oder theilweise vom Nonnenkloster zu bezahlen ist. 6) Sollte das Nonnenkloster nicht im Falle sein, die erforderlichen, tauglichen Lehrkräfte aus seiner Mitte, oder auch die nöthigen Schulzimmer im Klostergebäude herzugeben, und deßhalb den Wunsch hegen, seine Verpflichtung für die weibliche Jugend von Buschlaw eine den Anforderungen der Schulordnung genügende Schule zu halten, durch Herauszahlung einer entsprechenden Kapitalsumme ein für allemal, oder alljährlich durch Herausgabe einer entsprechenden Jahressumme für die Bedürfnisse der Schule abzulösen, so ist der Erziehungsrath bereit, sachbezügliche Vorschläge von denselben entgegen zu nehmen und einen diesfälligen Vertrag mit dem Nonnenkloster abzuschließen.

— Die Gemeinde Trimmis hat den Schullehrern beider Konfessionen zur Verbesserung der Gehalte 2000 Käflster Pflanzland angewiesen.

Deutschland. Württemberg beabsichtigt wesentliche Schulgehaltsverbesserungen. Nach dem Entwurfe des Volksschulgesetzes, welches den Kammern vorgelegt werden soll, werden als Minimum des Gehalts eines Volksschullehrers, außer freier Wohnung, 275 Gulden festgesetzt. — In Leipzig erhält ein ständiger Lehrer vom Neujahr 1858 an 500 Thaler.

— „Es ist eine feststehende Thatſache,“ schreibt man vom mittlern Neckar, „daß die katholischen Schullehrer Württembergs, freiwillig oder durch klerikalen Einfluß bewogen, sich täglich mehr von ihren protestantischen Collegen entfernen, die deutsche Pädagogik verlassen und die auf Schein zielende Pädagogik annehmen. In dem ultramontanen Organ, dem „Hung'schen Magazin,“ lehrt unter Andern ein Geistlicher, wie in der Schule für die Erbauung in der Kirche gesorgt werden könne. Aus dem Schul-Lokal soll eine „Hauskapelle“ gemacht, die Kinder sollen, jedes einzeln, durch öfteres Vor- und Nachmachen des Kreuzeszeichen, bis es geht, durch Übung im Händefalten zur religiösen Neuerlichkeit erzogen werden; sie sollen eine Menge Dinge memoriren, kurz, die ganze Schule soll in den Dienst des Klerus treten. Zu bedauern ist es, daß die württembergische Presse diese Umtreibe nicht lauter rügt.“
